



## Presseaussendung Nr. \*5\* zum aktuellen Begriff „Reichsbürger“

In diesem Kurzkomentar wird eine Darstellung der rechtlichen Rahmen versucht, in dem sich „Reichsbürger“ offensichtlich bewegen.

### A. „Reichsbürger“ gibt es nur in der BRD, und nicht einmal dort

„Reichsbürger“ ist ein Sammelbegriff für verschiedene Gruppen nur in der BRD. Dabei geht es um ein „deutsches Reich“, welches mit Österreich nichts zu tun hat.

Beispiel:

<http://www.deutscher-reichsanzeiger.info/index.php/2-uncategorised/170-rsv-info>

Hier wird der Begriff „Deutsches Reich“ verwendet, geltend nur für die BRD.

Zitat:

„SHAEF Gesetz Nr. 52 Artikel VII e) Deutschland bedeutet:

Das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Das deutsche Reich ist nicht untergegangen.“

### B. „Reichsbürger“ plötzlich in den österreichischen Medien

Nun aber verwenden auch die österreichischen Medien plötzlich (fälschlicherweise auch für Österreich) diesen Begriff, um unter diesem Begriff nun mehrere verschiedene Gruppierungen zu versammeln.

Diese Gruppen richten sich teilweise auch gegen die Staatlichkeit der 2. Republik und manchmal auch gegen einzelne Frauen und Männer in den Strukturen der 2. Republik.

Jede Gruppe gibt ihre eigene Rechteableitung an, aus der sie das Recht bezieht, ihre jeweiligen Aktionen zu setzen.

Dabei negieren sie teilweise die Rechtmäßigkeit der 2. Republik, jeder auf seine Art.

Es könnte hilfreich für die Allgemeinheit sein, die schweren rechtlichen Fehler zu erkennen, die in den jeweiligen Rechteableitungen liegen.

#### **B 1. Gruppierung um die Zentralfigur Unger**

Lebendmeldungen, Nummerntafeln, Gewerbescheine, Geldscheine, Befreiungsbestätigungen

Rechteableitung: Dagmar Tietsch, unehrenhaft entlassene Reichskanzlerin, angebliche Erbin der Rechte am „deutschen Reich“ von Dr. Ebel (siehe auch oben). Dr. Ebel erhielt angeblich das Recht von der SHEAF Kommission, also den alliierten Besatzern.

<http://www.deutscher-reichsanzeiger.info/index.php/2-uncategorised/170-rsv-info>

Kurz: Alliierte > Ebel > Tietsch > Unger

Deshalb behauptet Unger immer wieder, sie sei die „einzig Bestallte“ in Österreich, erklärt Österreich für besetzt und sich selbst u.a. als die „Befreierin von der Besatzung“. Nach Auskunft von Seminarteilnehmern gibt sie wissentlich oder unwissentlich die **Seminarbestätigung „Rechtssachverständiger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich für das Reichsland Österreich“** von Fr. Tietsch als militärisch gültige Bestallungsurkunde des alliierten Besatzungskommandos (SHEAF) aus. So oder so ein schwerer Rechtsirrtum, womit alle damit verbunden „Rechtsakte“ und peinlichen, nichtigen Schreiben an Behörden, Banken und Botschaften, die sich daraus ableiten, niemals Gültigkeit hatten, da diese verwendete Rechteableitung zumindest in Österreich seit 1955 nicht mehr möglich ist, da damals ja



bekannterweise die Besatzung endete. Die Besatzungsgesetze wurden durch das Recht der 2.Republik abgelöst. Staatsvertrag, Bundesverfassungsgesetz und Neutralitätsgesetz legen davon Zeugnis ab.

Durch diese von der Gruppierung Unger verbreiteten rechtlichen Verwirrungen ist es nicht verwunderlich, dass es doch einige „Verzweifelte“ und „Hoffnungsfrohe“ gibt, die darauf blindlings reinfallen. Aber das könnte auch an mangelnder Information liegen.

Wie auch immer ist das „Regelwerk“ wegen schwerer völkerrechtlicher Fehler auch in sich nichtig, da nicht über andere Völker bestimmt werden kann, auch wenn es wie folgt aufgeschrieben wird:

Zitat:

„Alle Regierungen sind aufgelöst.  
Alle Parlamente sind aufgelöst.“

<http://www.steiermark-vgv.at/unser-regelwerk/>

Diese Einmischung in auswärtige Angelegenheiten ist rechtlich schlicht unmöglich, daher rechtlich falsch. Es sind mehrere rechtliche Unmöglichkeiten im „Regelwerk“ aufzufinden, welches juristisch gesehen mehrfach null und nichtig ist.

Die von der Gruppierung um Fr. Unger verkauften Nummerntafeln, Gewerbescheine und Geldscheine (mit einem „Wechselkurs“ zum Euro von 1:1) sind schlicht illegal.

<http://www.steiermark-vgv.at/fahrzeuge/>

Die Unger Gruppe schmückt sich unter anderem auch mit den Begriffen Staat Steiermark und Staatenbund, verwendet lizenzrechtlich geschützte Materialien der Verfassungsgebenden Versammlung und trägt so zur zusätzlich feststellbaren rechtlichen Verwirrung bei.

## **B 2. ICCJV**

Entwicklung: Wochenendseminare, die ersten Fantasiekennzeichen nach Österreich gebracht, Gründung des ICCJV Gerichtshofes, Anspruch über der Gerichtsbarkeit in Österreich zu stehen, von Wien aus Aktivitäten in Deutschland, Schweiz, Frankreich

Rechtsträger am Konstrukt ist eine neu gegründete Schweizer GmbH, damit sind wir im internen Firmenrecht, und aus dieser privaten, untergeordneten rechtlichen Position nun der Angriff auf Frauen und Männer in den Strukturen der 2.Republik durch Urteile, Vollstreckung durch eigene Sheriffs und UCC (US Handelsrecht) Verfahren angekündigt.

<https://www.iccjv.org/>

## **B 3. Freeman, Einzelindividuen wie z.B. Joe Kreisl**

Künstler, Sänger, Autor

Er nennt das nicht kodifizierte Naturrecht als Rechtsgrundlage.

Lehnt anscheinend jegliche ordnende Struktur des Völkerrechtes und Staatsrechtes wortreich ab.

<https://freemanaustria.wordpress.com/about/>

## **B 4. UCC – US Handelsrecht – US Schuldenregister**

<https://developer.dnb.com/docs/2.0/publicrecord/3.0/ucc-filings>

Es gibt nur englische Dokumentationen, da es sich um ein US amerikanisches Recht handelt, dass auch innerhalb der USA nur teilweise gilt.



Wir haben hier noch keine abschließende Analyse, aber eine vorläufige mit der Bitte um eigene Prüfung:

In ein amerikanisches UCC Schuldenregister kann jeder jedem jeden Schuldenbetrag eintragen. Der Betroffene erfährt davon nichts und zahlt daher nicht. Dann geht der Eintrager nach Malta und klagt den Betrag bei einem internationalen Gericht in Malta ein. Darauf bekommt der „Schuldner“ einen Gerichtsbrief aus Malta in englisch und reagiert möglicherweise nicht rechtlich korrekt mit dem notwendigen Widerspruch. In diesem Falle kommt es zu einem Versäumnisurteil. Bei Nichterscheinen oder Falschaussagen wird ein nationales Urteil in Malta gefällt, das auch die Ausstellung eines internationalen Haftbefehls ermöglicht.

### **C. Verfassunggebende Versammlungen**

Zum Verständnis der Notwendigkeit der Verfassunggebenden Versammlung dient der Nachweis, dass im positiven Recht der 2. Republik keine lesbare Verfassung auffindbar ist.

<https://www.amazon.de/Verfassung-kompakt-Grundrechte-Rechtsschutz-%C3%96sterreich/dp/3709300940>

Die Verfassunggebenden Versammlungen nehmen das vorrangige Selbstbestimmungsrecht der Völker wahr, welches im vorrangigen Völkerrecht liegt.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassunggebende\\_Versammlung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassunggebende_Versammlung)

### **D. Nachsatz**

Die Gruppe um Fr. Unger hat sich von der Verfassunggebenden Versammlung am 30.12.2015 abgespalten.

Zum Vergleich der Rechtsgültigkeit der Verfassunggebenden Versammlung besuchen sie bitte:

1.

die originalen und rechtsgültigen Webseiten, erreichbar unter <http://vv9.at/> mit einer vollständigen Dokumentation der Entwicklung,

veröffentlicht über 2 wöchentliche Sendungen im Internetradio, siehe <http://radio.vv9.at> , in freundschaftlicher Kooperation mit der Verfassunggebenden Versammlung in der BRD:

<http://www.verfassunggebende-versammlung.org/>

und auch dem Nationalkonvent in Frankreich: <http://www.alliance-earth.com/>

2.

die Webseiten der Gruppierung um Fr. Unger: <http://www.oesterreich-rundschau.at/> mit den Bestellformularen für die illegalen Nummerntafeln und Gewerbescheine

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pressestelle der Verfassunggebenden Versammlungen in Österreich

7. November 2016

[http://presse.vv9.at/2016-11-07\\_presse\\_vv9\\_5.pdf](http://presse.vv9.at/2016-11-07_presse_vv9_5.pdf)